

3. Langzeitstudiengebühren und andere Gebühren

Ab wann und in welcher Höhe sind Langzeitstudiengebühren zu entrichten?

Falls keine Studienbeiträge mehr zu entrichten sind - i. d. R. nach Ablauf der Regelstudienzeit zzgl. 4 Semestern oder Trimestern – sind Langzeitstudiengebühren in Höhe von 600 € je Semester im ersten und zweiten Semester, 700 € im dritten und vierten Semester und 800 € ab dem fünften Semester zu entrichten. Bei einem Doppelstudium sind die Langzeitstudiengebühren zu entrichten, wenn in einem der beiden Studiengänge die Regelstudienzeit zzgl. 4 Semestern oder Trimestern abgelaufen ist. Bei Teilzeitstudiengängen hängt die Höhe der Langzeitstudiengebühren von dem Maß der zu erwerbenden Leistungspunkte ab.

Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Langzeitstudiengebühren?

Ja. Für die Zeit der Betreuung eines oder mehrerer Kinder bis zum 14. Lebensjahr während des Studiums müssen Studierende keine Langzeitstudiengebühren zahlen. Ebenso verhält es sich, wenn Studierende einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen. Keine Langzeitstudiengebühren sind zu entrichten wenn Studierende

- eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit an einer ausländischen Hochschule absolvieren;
- ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester absolvieren;
- für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind;
- im Rahmen des Medizinstudiums das Praktische Jahr absolvieren oder nachbereiten.

Darüber hinaus können die Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise bei Vorliegen einer unbilligen „Härte“ erlassen werden. Eine unbillige Härte liegt i. d. R. vor, wenn sich die Studienzeit aufgrund einer Behinderung, schweren Erkrankung oder den Folgen als Opfer einer Straftat verlängert hat.

Welche weiteren Gebühren oder Entgelte gibt es?

- Studierende haben je Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 € (oder 50 € je Trimester) zu entrichten. Bestimmte Studierendengruppen sind von Verpflichtung zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit (s. u. a. Punkte 3, 4, 6, 7, 8 der Antwort auf die Frage „Aus welchen anderen Gründen gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Studienbeiträge?“ dieses Flyers).
- Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine Studiengebühr in Höhe von 800 € je Semester entrichten.
- Gaststudierende haben je Semester mindestens eine Gebühr von 50 € bei einer Belegung von bis zu vier Semesterwochenstunden, 75 € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und 125 € bei Einzelunterricht zu entrichten.
- Darüber hinaus erheben die Hochschulen u. a. Gebühren für weiterbildende Studienangebote mit Ausnahme solcher, die der Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses dienen. Die Gebühren und Entgelte können bei Vorliegen bestimmter Gründe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Weitere Informationen erteilen die Zentralen Studienberatungsstellen in Niedersachsen:

Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
 Zentrale Studienberatung/Studienservice-Center
 Pockelsstraße 11
 38106 Braunschweig
 Tel.: (05 31) 3 91-43 21
 Fax.: (05 31) 3 91-43 48
 Internet: www.tu-braunschweig.de/zsb
 E-mail: zsb@tu-braunschweig.de

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
 Allgemeine Studienberatung
 Johannes-Selenka-Platz 1
 38118 Braunschweig
 Tel.: (05 31) 3 91-92 69
 Fax.: (05 31) 3 91-91 79
 Internet: www.hbk-bs.de/studium/allgemeine-studienberatung
 E-mail: studienberatung@hbk-bs.de

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
 Zentrale Studienberatung
 Ludwig-Winter-Str. 2
 38120 Braunschweig
 Tel.: (0 53 31) 93 91 52 00
 Fax: (0 53 31) 93 91 52 04
 Internet: www.ostfalia.de/cms/de/studienberatung
 E-mail: studienberatung@ostfalia.de

Technische Universität Clausthal
 Zentrale Studienberatung
 Adolf-Römer-Str. 2 A
 38678 Clausthal-Zellerfeld
 Tel.: (0 53 23) 72-36 71
 Fax: (0 53 23) 72-31 68
 Internet: www.studienzentrum.tu-clausthal.de/studienberatung
 E-mail: studienberatung@tu-clausthal.de

Hochschule Emden/Leer
 Zentrale Studienberatung
 Constantiplatz 4
 26723 Emden
 Tel.: (0 49 21) 8 07-13 71
 Fax: (0 49 21) 8 07-13 97
 Internet: http://oow.hs-el.de/zsb/index.php?id=417
 E-mail: ute.janssen@fho-emden.de

Georg-August-Universität Göttingen
 Zentrale Studienberatung
 Wilhelmsplatz 4
 37073 Göttingen
 Tel.: (0551) 39 – 1 13
 Internet: www.uni-goettingen.de/de/1697_49541.html
 E-mail: studienzentrale@uni-goettingen.de

Leibniz Universität Hannover Hochschule für Musik, Theater und Medien H. Medizinische Hochschule Hannover Tierärztliche Hochschule Hannover
 Zentrale Studienberatung
 Welfengarten 1
 30167 Hannover
 Tel.: (05 11) 7 62-20 20
 Fax.: (05 11) 7 62-55 04
 Internet: www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/zsb/
 E-mail: studienberatung@uni-hannover.de

Fachhochschule Hannover
 Allgemeine Studienberatung
 Ricklinger Stadtweg 120
 30459 Hannover
 Tel.: (05 11) 92 96-10 77
 Internet: www.fh-hannover.de/asb
 E-mail: beratung@fh-hannover.de

Universität Hildesheim
 Zentrale Studienberatung
 Marienburger Platz 22
 Besucheradresse: Goslarische Straße 71
 31134 Hildesheim
 Tel.: (0 51 21) 2 06 55-18
 Internet: www.uni-hildesheim.de/de/zsb.htm
 E-mail: studieninfo@uni-hildesheim.de

Leuphana Universität Lüneburg
 Zentrale Studienberatung
 Campus, Scharnhorststraße 1
 21335 Lüneburg
 Tel.: (0 41 31) 6 77-12 60
 Fax.: (0 41 31) 6 77-12 69
 Internet: www.leuphana.de/services/studienberatung.html
 E-mail: zsb@uni.leuphana.de

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 Zentrale Studienberatung
 Uhlhornsweg 49 – 55
 26129 Oldenburg
 Tel.: (04 41) 7 98-44 05
 Fax.: (04 41) 7 98-37 22
 Internet: www.zsb.uni-oldenburg.de
 E-mail: studienberatung@uni-oldenburg.de

Universität Osnabrück Hochschule Osnabrück
 Zentrale Studienberatung
 Neuer Graben 27
 49074 Osnabrück
 Tel.: (05 41) 9 69-49 99
 Fax.: (05 41) 9 69-47 92
 Internet: www.zsb-os.de
 E-mail: info@zsb-os.de

Universität Vechta
 Zentrale Studienberatung
 Driverstraße 23
 49377 Vechta
 Tel.: (0 44 41) 15-3 79
 Internet: www.ssc.uni-vechta.de/115.html
 E-mail: zsb@uni-vechta.de

Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth
 - Standort Oldenburg/Elsfleth
 Zentrale Studienberatung
 Ofener Str. 16-19
 26121 Oldenburg
 Tel.: (04 41) 77 08-31 74
 Fax: (04 41) 77 08-33 74
 Internet: http://www.jade-hs.de/studierende/organisation-kontaktaufnahme/zentrale-studienberatung/
 E-mail: irene.ostermayer@jade-hs.de
 - Standort Wilhelmshaven
 Zentrale Studienberatung
 Friedrich-Paffrath-Str. 101
 26389 Wilhelmshaven
 Tel.: (0 44 21) 9 85-23 61
 Internet: http://www.jade-hs.de/studierende/organisation-kontaktaufnahme/zentrale-studienberatung/
 E-mail: zsb-whv@jade-hs.de

Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen
 Gemeinsame Zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen
 kfsn

TU Braunschweig
HBK Braunschweig
Niedersächsische TH Ostfalia HS TU Clausthal HS Emden/Leer U Göttingen U Hannover MH Hannover TiHo Hannover HMTM Hannover FH Hannover U Hildesheim HAWK Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen U Lüneburg U Oldenburg U Osnabrück HS Osnabrück U Vechta Jade HS Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth

Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren in Niedersachsen

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Oktober 2010

Zum Wintersemester 2006/07 bzw. zum Sommersemester 2007 wurden in Niedersachsen lt. Niedersächsischem Hochschulgesetz (§§ 11 bis 14) sog. Studienbeiträge für das Studium an den Hochschulen des Landes eingeführt, zu deren Finanzierung Darlehen beansprucht werden können. Die bereits bestehenden Regelungen zu Langzeitstudiengebühren und sonstigen studienbezogenen Gebühren wurden ab diesen Zeitpunkten verändert.

Zur Erläuterung des Sachverhalts ist in diesem Merkblatt eine Liste mit damit zusammenhängenden, häufig auftretenden Fragen und Antworten zusammengestellt.

1. Studienbeiträge

Was sind eigentlich „Studienbeiträge“?

Unter Studienbeiträgen sind Gebühren zu verstehen, deren Einnahmen zur Verbesserung des Lehr- und Betreuungsangebots der Hochschulen eingesetzt werden sollen. Studienbeiträge sind zu entrichten für grundständige Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge (d.h. erst Bachelor-Abschluss, dann Masterstudium im gleichen Studienfach) für jedes Semester der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semestern oder für jedes Trimester der in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit zuzüglich 4 Trimestern oder bei Teilzeitstudiengängen zuzüglich 1 Semester oder Trimester für jeweils 2 Semester oder Trimester des Teilzeitstudiums, wenn 50% der Leistungspunkte eines Vollzeitstudiengangs erworben werden können. Bei höherer oder niedrigerer Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in Teilzeitstudiengängen erhöht oder erniedrigt sich die Verlängerung entsprechend. Studienzeiten an anderen deutschen Hochschulen werden mitgezählt. Nach Ablauf dieser Zeiten werden Langzeitstudiengebühren erhoben.

Ab wann und in welcher Höhe sind die Studienbeiträge zu entrichten?

Studienbeiträge sind zu entrichten von allen Studierenden ab dem 1. Semester. Die Höhe beträgt 500 € je Semester oder 333 € je Trimester. Bei Teilzeitstudiengängen hängt die Höhe der Studienbeiträge von dem Maß der zu erwerbenden Leistungspunkte ab.

Wie hoch sind die Studienbeiträge bei einem Doppelstudium (zwei Studiengänge werden parallel studiert)?

Findet das Studium an derselben Hochschule statt, wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. Werden zwei unterschiedliche Studiengänge an unterschiedlichen Hochschulen studiert, wird ebenfalls nur ein Studienbeitrag fällig.

Müssen bei einem gemeinsamen Studiengang an zwei niedersächsischen Hochschulen zwei Studienbeiträge entrichtet werden?

Nein. Falls z. B. die Fächer Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien und Deutsch an einer Universität in einem 2-Fach-Bachelor-Studiengang studiert werden, muss der Studienbeitrag lediglich einmal entrichtet werden.

Welche Beiträge müssen für ein Zweitstudium bezahlt werden?

Für ein Zweitstudium (ein anderes Studium wurde vor Beginn des neuen bereits abgeschlossen) gelten die hier dargestellten Regelungen ebenso. I. d. R. werden jedoch Langzeitstudiengebühren fällig, da für die Berechnung der Studienbeiträge die bereits absolvierten Studienzeiten des Erststudiums mitgezählt werden.

Müssen für ein Promotionsstudium Studienbeiträge entrichtet werden?

Nein. Für Studienangebote, die der Heranbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses dienen, werden keine Studienbeiträge oder Gebühren für weiterführende Studiengänge erhoben.

Besteht die Möglichkeit, aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags ausgenommen zu werden?

Für die Zeit der Betreuung eines oder mehrerer Kinder bis zum 14. Lebensjahr während des Studiums müssen Studierende keine Studienbeiträge zahlen.

Ebenso verhält es sich, wenn Studierende einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen.

Darüber hinaus kann der Studienbeitrag ganz oder teilweise bei Vorliegen einer unbilligen „Härte“ erlassen werden. Eine unbillige Härte liegt i. d. R. vor, wenn sich die Studienzeit aufgrund einer Behinderung, schweren Erkrankung oder den Folgen als Opfer einer Straftat verlängert hat.

Gibt es Vergünstigungen für die Mitarbeit in hochschulischen Gremien?

Studierende, die als Gleichstellungsbeauftragte tätig sind und währenddessen nicht beurlaubt sind, müssen für bis zu 2 Semester keine Studienbeiträge entrichten.

Aus welchen anderen Gründen gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Studienbeiträge?

Studierende müssen keine Studienbeiträge entrichten, wenn sie

- eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzzeit an einer ausländischen Hochschule absolvieren;
- ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Praxissemester absolvieren;
- für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind;
- ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder ein gleichstehendes Studium erhalten;
- im Rahmen des Medizinstudiums das Praktische Jahr absolvieren oder nachbereiten;
- an der Norddt. Hochschule für Rechtspflege immatrikuliert sind;
- als ausländische Studierende aufgrund bestimmter Abkommen oder bestimmter Förderprogramme eingeschrieben sind;
- als Frühstudierende eingeschrieben sind.

2. Darlehen

Wer kann für die Finanzierung der Studienbeiträge ein Darlehen beantragen?

Studierende, die zur Entrichtung von Studienbeiträgen verpflichtet sind, können ein Darlehen bewilligt bekommen, wenn sie

- Deutsche, Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Staates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder unter bestimmten Bedingungen deren Angehörige;
- Bildungsinländer oder sog. heimatlose Ausländer sind;
- bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, sie waren aus persönlichen oder familiären Gründen (z. B. Kindererziehung) oder in Folge einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden und haben aus diesen Gründen kein Studium aufnehmen können. Die Altersgrenze von 35 Jahren gilt auch nicht für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen zum Studium in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder auf Grund beruflicher Vorbildung erworben haben. In diesen Fällen – mit Ausnahme des letzteren – ist das Studium jedoch unverzüglich nach dem Ende der Hinderungsgründe oder dem Eintreten der Zugangsvoraussetzungen aufzunehmen. Das Studiendarlehen ist zinsfrei, wenn die Studierenden mindestens zwei Geschwister haben.

Kann das Darlehen für mehrere aufeinander folgende Studiengänge beansprucht werden?

Das Darlehen kann für die Regelstudienzeit eines grundständigen sowie eines konsekutiven Master-Studiengangs beansprucht werden zuzüglich vier weiterer Semester oder Trimester, wobei Studienzeiten an anderen deutschen Hochschulen mitgezählt werden. Für Teilzeitstudiengänge gelten die Regelungen entsprechend den Angaben im Abschnitt „Was sind eigentlich Studienbeiträge?“ Ist für einen angestrebten Berufsabschluss der Abschluss zweier Studiengänge zwingend erforderlich, so kann das Darlehen auch für die zusätzliche Regelstudienzeit beansprucht werden.

Wann und wie muss das Darlehen zurückgezahlt werden?

Frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums, spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit ist das Darlehen in Raten oder ganz zurückzuzahlen, jedoch nur wenn das eigene monatliche Einkommen über 1140 € liegt. Für Verheiratete und Darlehensnehmer mit Kindern kann sich dieser Betrag erhöhen. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nur bis zu einem Betrag von 15 000 €, wobei dieses Darlehen und ein ggf. nach BAföG erhaltenes zusammengezählt werden.

Weitere Informationen zum Darlehen erhalten Sie bei der Nbank (http://www.nbank.de/Privatpersonen/Arbeitsmarkt/Bildung_und_Qualifizierung/Nieders-Studienbeitragsdarlehen.php).

Impressum:

© Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen
Bismarckstraße 2
30173 Hannover
☎ +49.511.7628449
☎ +49.511.7628497
🌐 www.studieren-in-niedersachsen.de
✉ jung@kfsn.uni-hannover.de
Verantwortlich: Michael Jung

Haftungsausschluss:

Die Informationen in dieser Broschüre beruhen auf Angaben der Hochschulen und des zuständigen Ministeriums; sie wurden mit der gebotenen Sorgfalt zusammengetragen und geprüft. Das Hochschulwesen entwickelt sich jedoch kontinuierlich weiter; wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können.